

# Praktikumsvereinbarung

zur Ableistung der praktischen Ausbildung im  
Berufskolleg für Praktikantinnen/ Praktikanten (BKPr)

zwischen

\_\_\_\_\_

(Träger der Einrichtung - genaue Anschrift / Telefon-Nr.)

und

Frau/Herr \_\_\_\_\_ geb.am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

**wird für das Schuljahr 20\_\_\_ / 20\_\_\_ folgende Praktikumsvereinbarung getroffen:**

1. Das Praktikum im Berufskolleg bereitet die Schülerin/ den Schüler auf die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule für Sozialpädagogik vor. Die praktische Ausbildung erfolgt in der

**Einrichtung** \_\_\_\_\_

gem. § 11 der Schulversuchsbestimmungen vom 31. Juli 2003, 51-6623.11/1, im Umfang von zwei Tagen je Unterrichtswoche -dies entspricht insgesamt 14 Wochen- und kann entweder in Form von Tagespraktika, Blockunterricht oder in Mischform durchgeführt werden. Zu Beginn des Schuljahres teilten die **Kath. Fachschulen St. Martin Neckarsulm – Fachschule für Sozialpädagogik** der Einrichtung mit, in welcher Organisationsform der Praxiseinsatz erfolgt.

2. Der Anstellungsträger benennt für die Anleitung der Schülerin/ des Schülers eine Fachkraft mit mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung: \_\_\_\_\_ (Name der Fachkraft).
3. Die Anleiterin / der Anleiter verpflichtet sich, regelmäßige Anleitungsgespräche durchzuführen und am Ende des Praktikums eine Beurteilung mit Notenvorschlag zu erstellen.
4. Die Schülerin/ der Schüler hat in der Praktikumszeit den Anweisungen der verantwortlichen Mitarbeiterinnen Folge zu leisten.
5. Die Schülerin/ der Schüler kann die Einrichtung nur im Einvernehmen mit der Schule und dem Träger/ Einrichtung wechseln, wenn besondere Gründe vorliegen und wenn ohne diesen Wechsel das Erreichen der Ausbildungsziele gefährdet ist. Der Träger der Einrichtung kann die Praktikumsvereinbarung aus wichtigem Grund kündigen.
6. Die Schülerin/der Schüler hält sich an das Gebot der Verschwiegenheit in allen dienstlichen Angelegenheiten, nicht nur während der Praktikumszeit, sondern auch nach deren Beendigung.
7. Die praktische Ausbildung in der Einrichtung stellt kein Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis dar und begründet keinerlei Anspruch auf Vergütung und Weiterbeschäftigung.

....., den .....

Für den Träger

Die Schülerin / der Schüler

Gesetzlicher Vertreter bei Minderjährigen

Der Auswahl der Praktikumsstelle wurde am ..... von der **Fachschule für Sozialpädagogik Neckarsulm** ..... **zugestimmt:**